

28.02.96

Antrag
des Landes Berlin

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der
Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich)**

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen -

Punkt 19 der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 26 a - neu - (§ 238 a - neu - StPO)

In Artikel 2 ist nach Nummer 26 folgende Nummer 26 a einzufügen:

'26 a. Nach § 238 wird folgender § 238 a eingefügt:

"238 a

Das Gericht kann den Verfahrensbeteiligten in jeder Lage des Verfahrens Hinweise auf seine Sicht der Sach- und Rechtslage geben."

Als Folge ist

nach der Einzelbegründung "Zu Artikel 2 Nr. 26" folgende Einzelbegründung "Zu Artikel 2 Nr. 26 a" einzufügen:

"Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht insbesondere bei langwierigen und umfangreichen Verfahren eine Verbesserung der Kommunikation zwischen Gericht und den anderen Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel einer Konzentration des Verfahrensstoffs und damit der Abkürzung der Hauptverhandlung. Durch die Einfügung des § 238 a StPO wird zugleich der Gefahr eines Befangenheitsantrags gegen das Gericht wegen der Darlegung seiner Sicht der Sach- und Rechtslage begegnet.

Das Gericht ist bei der Entscheidung, ob es seine, ggf. vorläufige Sicht darlegen will, frei. Ein solches "Zwischenfazit" soll in geeigneten Fällen dazu dienen, im Anschluß daran zu einer fairen und korrekten Verständigung unter den Verfahrensbeteiligten zu gelangen."

Begründung (für das Plenum):

Auf die Ergänzung zu der Gesetzesbegründung wird verwiesen.